

20.06.02**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

TOP 66 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss nicht angerufen wird und dem Gesetz zugestimmt wird, möge der Bundesrat beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, Meldepflichten entsprechend den Bestimmungen in Art 19 und Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002, die mit ihrem Inkrafttreten am 01. Januar 2005 die Verantwortung der Lebens- und Futtermittelunternehmer gemeinschaftsverbindlich regeln, nicht nur für die Lebensmittelunternehmer (wie im Gesetz mit Art 2 Nr. 2 geschehen), sondern auch für die Futtermittelunternehmer durch eine entsprechende Vorschrift auf nationaler Ebene vorzeitig in Kraft zu setzen.

Die bisherige Meldepflicht in § 17 Abs. 5 Futtermittelgesetz ist nicht weitgehend genug. Insofern besteht eine Mitteilungspflicht für Futtermittelunternehmer gegenüber den zuständigen Behörden nur dann, wenn durch die Belastung mit unerwünschten Stoffen bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit zu befürchten ist. Eine solche konkrete Gesundheitsgefährdung kann nur selten unterstellt werden, wohingegen das Informationsinteresse der Behörde bereits dann entsteht, wenn ein in Verkehr gebrachtes Futtermittel möglicherweise die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt. Art 20 der Verordnung (EG) Nr.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002

178/2002 trägt diesem Informationsbedürfnis der Behörde auch im Futtermittelbereich Rechnung und sollte deshalb – vergleichsweise dem für das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz konzipierten § 40a (Art 2 Nr. 2 des Gesetzes, bei dem es sich allerdings anbieten würde den Wortlaut an Art 19 Abs. 3 VO EG 178/02 anzupassen) vorzeitig auf nationaler Ebene in Kraft gesetzt werden.